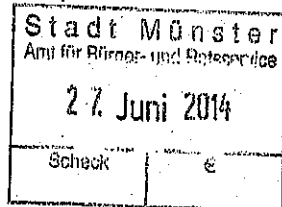
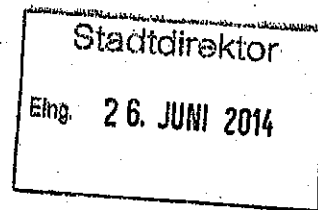


Manfred Rickermann
Vorsitzender der CDU Ortsunion Kinderhaus
Heidköttersweg 67

48159 Münster



Stadt Münster
Wahlleiter
Herrn Stadtdirektor Hartwig Schultheiß
48127 Münster

3. Orig: 33
1. I, II, 03
2. UV
P

24.06.14

Sehr geehrter Herr Stadtdirektor Schultheiß,

Hiermit legen wir Einspruch gegen die Feststellung des Ergebnisses der Kommunalwahl am 25.05.2014 bezüglich des Ergebnisses im Wahlbezirk 14 (Kinderhaus-West) ein und fordern die Verwaltung auf, das Ergebnis zu überprüfen und den Wahlbezirk erneut auszuzählen.

Das festgestellte Ergebnis im Wahlbezirk 14 ist bezüglich der Entscheidung des Direktmandats äußerst knapp ausgefallen. Zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen lagen nach den bisherigen Zählungen lediglich drei Stimmen.

Im Vergleich der Ergebnisse der Wahlen zur Bezirksvertretung und zum Rat fallen Unterschiede auf, die auch mit Blick auf andere Kommunalwahlbezirke so nicht erklärlich sind.

So schneidet die Bewerberin der SPD im Kommunalwahlbezirk 16 (Coerde) durchgängig besser ab als ihre Partei bei der Wahl zur Bezirksvertretung Münster-Nord.

Im Wahlbezirk 15 dagegen ist es umgekehrt.

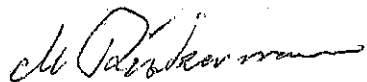
Hier schnitt der SPD-Bewerber durchgängig schlechter ab als seine Partei bei der Wahl zur Bezirksvertretung. Grundsätzlich ist daher eher eine große Parallelität der Wahlergebnisse zum Rat und zur Bezirksvertretung festzustellen.

Dagegen ist im Wahlbezirk 14 das Bild stets sehr uneinheitlich. Mal schneidet in einzelnen Stimmbezirken der SPD-Bewerber besser ab als seine Partei bei der Bezirksvertretungswahl, mal schlechter. Bei der CDU-Bewerberin verhält es sich genauso.

Wir haben keinerlei Zweifel daran, dass die Wahlvorstände sorgfältig gearbeitet haben. Allerdings wissen wir auch, dass in der Hektik des Auszählprozesses und dem Erwartungsdruck, dass die Ergebnisse dennoch schnell vorliegen sollen – zumal bei drei auszuzählenden Wahlen – Fehler gemacht werden können. Im Fall dieses Wahlbezirks können selbst kleine Fehler gravierende Auswirkungen haben.

Wir sind überrascht, dass die Verwaltung angesichts dieses knappen Ergebnisses nicht von sich aus eine Neuauszählung veranlasst hat. Wir verweisen auf das Beispiel der Gemeinde Rhede. Dort war es in einem Stimmbezirk zur Vertauschung zweier Ergebnisse gekommen. Die Verwaltung hat daraufhin alle Stimmbezirke erneut auszählen lassen, um ganz sicher zu gehen, dass das Ergebnis korrekt ist. Die Stadtverwaltung Münster verhält sich auch in anderen Fällen so, dass lieber etwas sorgfältiger gearbeitet wird als nach den gesetzlichen Vorschriften nötig. Dies erwarten wir auch in diesem Fall, bei dem die Vertauschung von lediglich zwei Stimmen von insgesamt 3.406 abgegeben Stimmen schon relevant im Hinblick auf das Ergebnis wäre.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'M. Pöschke'.



Der Vorsitzende

CDU-Kreisverband Münster, Mauritzstraße 4-6, 48143 Münster

Stadt Münster
Wahlleiter
Herrn
Stadtdirektor Hartwig Schultheiß
Klemensstraße 10
48143 Münster

1. Juli 2014

per elektronischer Post

Sehr geehrter Herr Stadtdirektor Schultheiß,

am 25.06.2014 ist Ihnen ein Einspruch der des Vorsitzenden der CDU-Ortsunion Kinderhaus gegen die Feststellung des Kommunalwahlergebnisses durch den Wahlausschuss bezüglich des Kommunalwahlbezirks Kinderhaus-West zugegangen.

Nach §39 KWahlG ist jeder Wahlberechtigte einspruchsberechtigt.

Insofern gegen wir davon aus, dass die Eingabe von Herrn Rickermann, der im Wahlgebiet wahlberechtigt ist, als Einspruch gewertet wird. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass die Eingabe von Herrn Rickermann als Einspruch der CDU-Ortsunion Kinderhaus gewertet wird, die möglicherweise nicht einspruchsberechtigt sein könnte, stelle ich hiermit klar, dass ich als Vorsitzender des CDU-Kreisverbandes Münster und damit in meiner Eigenschaft als nach §39 KWahlG einspruchsberechtigte Leitung einer Partei, die an der Wahl teilgenommen hat, den Einspruch von Herrn Rickermann unterstütze und mich diesem anschließe. Den formalen Anforderungen bezüglich der Einspruchsberechtigung dürfte damit in jedem Fall Genüge getan sein.

Materiell rechtlich schließe ich mich den Ausführungen von Herrn Rickermann mit der Maßgabe an, dass die von Herrn Rickermann geschilderten Umstände auch nach meiner Auffassung für eine Nachzählung hinreichend geeignet sind, da sie auf einem konkreten Vergleich der verschiedenen Stimmbezirke und den Parallelen bzw. Abweichungen der Ergebnisse zwischen Rat und BV beruhen. Ein wesentliches Kriterium für die Entscheidung,

CDU-Kreisverband Münster e.V.

Mauritzstraße 4-6 • 48143 Münster
Telefon (02 51) 4 18 42-0
Telefax (02 51) 4 18 42-44
post@cdu-muenster.de • www.cdu-muenster.de
Vorsitzender: Josef Rickfelder

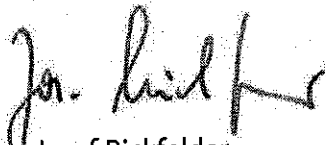
ob ein Anspruch auf Nachzählung besteht, ergibt sich aus den diesbezüglichen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts.

Dort heißt es:

„Von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung kann es insbesondere sein, wie knapp oder wie eindeutig das mit dem Wahleinspruch konkret in Zweifel gezogene Wahlergebnis ausgefallen ist.“

Der Unterschied von lediglich drei Stimmen in dem betroffenen Wahlkreis rechtfertigt daher bereits die Nachzählung. Dies gilt insbesondere deshalb, weil bei einem anderen Ergebnis die Verteilung der Sitze im Rat der Stadt Münster anders ausgefallen wäre.

Mit freundlichen Grüßen


Josef Rickfelder
(Kreisvorsitzender)